Antrag auf Änderung der Statuten (1)

Herabsetzung des Mindestalters auf 16 Jahre

Zusammenfassung

Jugendliche ab 16 Jahren können als Gastmitglied aufgenommen werden. Alle anderen Mitgliedsarten bleiben ab 18 Jahren. Grundlage sind die Statuten des ASCL in der Fassung vom 16.1.2026.

- **Neu:** Gastmitgliedschaft ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- **Unverändert:** Voll-, Förder- und Ehrenmitgliedschaft ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- **Rechte:** Gastmitglieder haben wie bisher kein Stimm- und Wahlrecht (Abschnitt 5 Abs 1, Abschnitt 8 Abs 6). Funktionen bleiben damit Volljährigen vorbehalten.
- **Schutz Minderjähriger:** Für den Beitritt braucht es die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten. Ein Widerruf gilt als Austritt.
- **Begründung:** Jugendliche können früher am Vereinsleben teilnehmen, ohne dass sich an den Entscheidungs- und Haftungsstrukturen etwas ändert.

Antragstext

Die Generalversammlung möge beschließen, die Statuten wie folgt zu ändern:

Abschnitt 4 Abs 2 wird erweitert:

> *Bisher: Für eine Mitgliedschaft kommen natürliche Personen nur infrage, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.*
>
> Neu: Abweichend davon können natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, als Gastmitglieder aufgenommen werden; Minderjährige bedürfen dafür der schriftlichen Zustimmung einer erziehungsberechtigten Person.

Abschnitt 4 Abs 2a wird eingefügt:

> (2a) Mit Vollendung des 18. Lebensjahres entfällt das Zustimmungserfordernis. Die Gastmitgliedschaft wird dadurch nicht zur Vollmitgliedschaft; Abschnitt 4 Abs 6 bleibt unberührt.

Abschnitt 6 Abs 2 wird folgender Satz angefügt:

> Widerruft eine erziehungsberechtigte Person die Zustimmung zur Gastmitgliedschaft einer/eines Minderjährigen schriftlich, gilt dies als Austritt mit Zugang des Widerrufs beim Vorstand; die Kündigungsfrist entfällt.